

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafbereichs Borkum

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007
— 45 30401-1.3.4/7 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafbereichs für den Hafen Borkum hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafbereichsgrenze verläuft, ausgehend von der nordöstlichen Ecke des Kleinbahnhafens am Fingerpier (Punkt 1), 10 m in nördlicher Richtung zum Punkt 2. Danach bildet sie bis zum Punkt 3 auf dem Fuß der Steinböschung eine Parallele zur Nordseite des Fingerpiers in einem Abstand von 10 m. Von Punkt 3 folgt die Grenze in südlicher Richtung der Steinböschung, um bei Punkt 4 auf die südöstliche Einfriedung des Grundstücks mit Ölvorratsbehälter zu stoßen. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der Böschung, dabei die Straße (Auffahrrampe) querend und dem weiteren Verlauf des Fußes der Steinböschung südlich der Parkplätze folgend, um nach 322 m auf den Punkt 5 zu treffen, welcher sich an der Südseite der Straße gegenüber der Südostecke des Marinezaunes der Marineausfahrt befindet. Danach nimmt die Grenze eine südliche Richtung ein, quert den Bahnkörper in gerader Linie und trifft nach 28 m auf den Zaun des Marinegeländes auf der Krone der Böschung (Punkt 6). Anschließend folgt die Hafbereichsgrenze dem Zaun auf der Böschungskrone in ost-südöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Knicks — Punkt 7 bis Punkt 8 — bis zum Punkt 9 und weiter der Böschung in ostnordöstlicher Richtung bis zum Punkt 10, der an der Oberkante des Betonholmes der Spundwand liegt. Die Spundwand bildet bis zum Punkt 11 die Grenze. Von hier folgt sie dem Verlauf der westlichen Außenkante des Brückenbauwerkes bis zur Südwestspitze der Anlegebrücke des Fähranlegers (Punkt 12), knickt hier im rechten Winkel ab und läuft dann ab Punkt 13 im Abstand von 15 m parallel zum Anlegesteg zur wasserseitigen Südostecke der Anlegebrücke (Punkt 14). Nun folgt die Grenze wasserseitig dem Bogen des Brückenbauwerkes bis zum Schnittpunkt der Ostseite der Kaje (Punkt 15) und läuft von hier die Kaje zwischen den Punkten 15 und 16 einschließend und die Hafenzufahrt querend zum Ausgangspunkt (Punkt 1) zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.

